

Berechnung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft – Vollpauschalierung ab 2015

Einheitswert des Eigenbesitzes (lt. EW-Bescheid)	€
+ Zupachtung: ha x eigener Hektarsatz	= €
- Verpachtung: ha x eigener Hektarsatz	= €
- Einheitswert Forstwirtschaft , wenn dieser über € 11.000,-	<u>€</u>
Gesamteinheitswert selbstbewirtschaftete Fläche	€
42 % des Gesamteinheitswertes	€
Einkünfte aus Forstwirtschaft (E-A-R, wenn EW über € 11.000,-)	€
Einkünfte aus Nebenerwerb	€
Einkünfte aus Be- und Verarbeitung, Almausschank	€
Einkünfte aus Privatzimmervermietung	€
Einkünfte aus Mostbuschenschank	€
vereinnahmter Pachtzins	€
sonstige gesondert anzuführende Einkünfte	<u>€</u>
<u>Summe 1</u>	<u>€</u>
abzüglich:	
bezahlter Pachtzins (max. 25 % vom zugepachteten Einheitswert)	€
bezahlte betriebliche Schuldzinsen	€
Ausgedingelasten	
* Freie Station, Pauschale € 700,- pro Person oder	€
* tatsächliche Kosten	€
Sozialversicherungsbeiträge	<u>€</u>
<u>Summe 2</u>	<u>€</u>
Summe 1 abzüglich Summe 2 ergibt Einkünfte aus der LuF.	€
abzüglich Grundfreibetrag (13 % der Einkünfte, max. € 3.900,-)	<u>€</u>
Einkünfte aus der Land- und Forstwirtschaft	<u>€</u>

(Erläuterungen siehe Rückseite)

Anwendungsbereich:

- Einheitswert der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Fläche maximal Euro 75.000,- und
- maximal 60 Hektar bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche und
- maximal 120 tatsächlich erzeugte oder gehaltene Vieheinheiten
- maximal 10 Hektar Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst

Auf Antrag kann die Gewinnermittlung mittels Vollpauschalierung beibehalten werden, wenn der Steuerpflichtige glaubhaft macht, dass die 120 Vieheinheitengrenze nur vorübergehend überschritten worden ist.

Werden in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Umsätze von jeweils mehr als Euro 400.000,- erzielt, kann mit Beginn des darauf zweitfolgenden Kalenderjahres der Gewinn nicht mehr nach der Pauschalierungsverordnung (Voll/Teilpauschalierung) ermittelt werden.

Landwirtschaft:

Grundbetrag errechnet sich mit 42 % vom maßgebenden Einheitswert.

Forstwirtschaft:

Einheitswert bis € 11.000,- 42 %

Einheitswert über € 11.000,- Einnahmenaufzeichnung; Betriebsausgabenpauschale abhängig von Minderungszahl (MZ) bzw. Bringungslage (BL)

Selbstschlägerung:	50 %	bei MZ von 69 bis 100 bzw. bei BL 1
	60 %	bei MZ von 62 bis 68 bzw. bei BL 2
	70 %	bei MZ von 1 bis 61 bzw. bei BL 3
Holzverkauf am Stock:	20 %	bei MZ von 64 bis 100 bzw. bei BL 2 oder 1
	30 %	bei MZ von 1 bis 63 bzw. bei BL 3

der Einnahmen.

Nebenerwerb/Nebentätigkeiten und Be- und Verarbeitung, Almausschank:

▪ **Einnahmen bis € 33.000,- inkl. USt:**

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft;

Be- und Verarbeitung, Almausschank: Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben

luf. Nebenerwerb: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung

Dienstleistungen gegenüber Nichtlandwirten:

50 % der gesamten Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben, wenn das Entgelt für die Bereitstellung von Fahrzeugen, Maschinen oder Geräten das Dienstleistungsentgelt übersteigt.

▪ **Einnahmen über € 33.000,- inkl. USt:**

Einkünfte aus Gewerbebetrieb

Privatzimmervermietung:

Bis maximal 10 Fremdenbetten; 50 % (mit Frühstück) oder 30 % (ohne Frühstück) der gesamten Einnahmen können als pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden.

Mostbuschenschank:

Aufzeichnung der Einnahmen aus Speisen- und Getränkeverkauf,
70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben

sonstige gesondert anzuführende Einkünfte:

zB Verkauf von Milch- und Rübenkontingent, Waldverkauf, einmalige Entschädigungen, betriebliche Grundstücksveräußerungen,...

Weitere Gewinnermittlungen:

Alpwirtschaft:

70 % des für die Landwirtschaft geltenden Prozentsatzes

Gartenbau:

Einnahmenaufzeichnung, 70 % der Einnahmen als pauschale Betriebsausgaben zuzüglich Fremdlöhne (Verkauf an Letztverbraucher);
Flächenabhängige Durchschnittssätze (Verkauf an Wiederverkäufer)